

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 38/92

BESCHLUSS

vom

11. März 1993

in dem Rechtsstreit

Joachim N[REDACTED],
A[REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ulrich D[REDACTED],
N[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 11. März 1993

beschlossen:

Die Annahme der Revision des Beklag-
ten gegen das Urteil des 20. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Mün-
chen vom 4. Dezember 1991 wird abge-
lehnt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden dem Beklagten auferlegt.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft klärungsbedürftige Fragen von
grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel
hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt sich
zumindest daraus, daß der Kläger an den 106 Geldscheinen zu
je 1.000 DM allenfalls fremdnütziges Treuhandeigentum über-
tragen hat und deshalb wirtschaftlicher Eigentümer blieb.
Ob der Beklagte auch gegenüber Thorsten K. [REDACTED] wirksam auf
seine Rechte aus der Pfändung verzichtet hat, kann auf sich
beruhen. Da die Zwangsvollstreckung insgesamt unzulässig

- 3 -

ist, kommt dieser Frage eine derart untergeordnete Bedeutung zu, daß sie eine auch nur teilweise Annahme der Revision nicht zu rechtfertigen vermag (vgl. BVerfGE 50, 115, 122 = NJW 1979, 533; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 51. Aufl. § 554 b Rdn. 4).

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kreft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)